

Corona-Hygieneplan der Oberschule in Lehnitz

Stand: Juli 2020

Inhalt:

1. Persönliche Hygiene
2. Hygieneregeln in Räumen: Klassenräume, Fachräume, Vorbereitungsräume, Kopierräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer u.Ä.; Bestimmungen zum Unterricht
3. Elternkontakte, Konferenzen und Gremienarbeit
4. Hygiene in Sanitärbereichen
5. Hygieneregeln auf Fluren, Schulhöfen und Zufahrtswegen; Infektionsschutz in den Pausen sowie zu Unterrichtsbeginn und -ende
6. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
7. Wegführung
8. Meldepflicht
9. Allgemeines

Vorbemerkung

Alle Schulen verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IFSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte gemäß dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schüler/innen und aller an Schule Beteiligten beizutragen.

Der vorliegende Corona-Hygieneplan dient als Ergänzung zum Musterhygieneplan. Schulleitungen sowie Pädagog_innen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schüler/innen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schule, alle Schüler_innen sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen und Besucher_innen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schüler_innen und die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

1. Persönliche Hygiene

Das neuartige Corona Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Diese erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt eine Übertragung möglich, wenn z.B. die Hände mit der Mund- und Nasenschleimhaut oder der Bindehaut der Augen in Kontakt gebracht werden.

☛ Wichtigste Maßnahmen

- bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks- und/oder Geruchssinnes, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) unbedingt der Schule fernbleiben
- im Innen- und Außenbereich der Schule wird ein **Mund-Nasen-Schutz** (Ausnahme ist die Turnhalle) getragen
- Distanzgebot zwischen den Lehrkräften und zwischen den Lehrkräften und Eltern oder sonstigen Besuchern oder Praktikanten ist einzuhalten (mindestens 1,5 m Abstand)
- Beim Betreten des Gebäudes werden die Hände desinfiziert. Das Desinfektionsmittel steht am Eingang.
- keine persönlichen Gegenstände u.Ä. aus der Hand geben, untereinander tauschen, oder mit anderen gemeinsam benutzen; insbesondere nicht den Mund-Nasen-Schutz, Mobiltelefone, Lehrmittel, Trinkbecher und -flaschen, Tastaturen u.Ä.
- mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute, berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen
- keine Berührung anderer Personen, keine Umarmungen und kein Händeschütteln
- gründliche Händehygiene durchführen, vor allem nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.; vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Absetzen einer Schutzmaske; nach dem Toilettengang oder nach Betreten des Klassenraums
- schulfremde Personen tragen eine im Sekretariat tragen sich schulfremde Personen in eine Liste ein, um bei einem Auftreten von Covid-19 eine Benachrichtigung vornehmen zu können
- vor dem Betreten der Mensa sind die Hände gründlich zu waschen und zu desinfizieren

- a) Händewaschen: mit Seife für 20-30 Sekunden
(siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)
oder
- b) Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockenen Hände gegeben und bis zur vollständigen Ab-trocknung ca. 30 Sekunden lang in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.
(siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
 - öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der ganzen Handfläche und allen Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
 - Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Mund-Nasen-Schutz: textile Masken täglich bei mindestens 60°C waschen;
Einmal- Masken nach Gebrauch zeitnah entsorgen

2. Hygieneregeln in Räumen: Klassen-, Fach-, Vorbereitungs-, Kopier-, Verwaltungs-, Aufenthaltsräume, Lehrerzimmer, Mensa u.Ä.; Bestimmungen zum Unterricht

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss im Schulbetrieb ein **Abstand** zwischen den Lehrkräften/sonstigem pädagogischen von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden.

Der Lehrertisch oder das Lehrerpult in den Unterrichtsräumen wird so angeordnet, dass der Mindestabstand von 1,5 m zur ersten Sitzreihe eingehalten werden kann

Ebenso ist bezüglich der **Lehrerzimmer, Aufenthalts- Beratungs- und Verwaltungsräume etc.** zu verfahren. Sowohl technische Geräte, wie Kopierer und Drucker, als auch Tische und Stühle sind so zu platzieren, dass der vorgegebene Mindestabstand zwischen Personen eingehalten wird.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige **Lüften der Räume**, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine 3-10 minütige Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumlufttechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

Einzelne Lerngruppen wechseln nach Möglichkeit im Laufe des Unterrichtstages nicht den Raum, davon ausgenommen sind Fachräume. Sofern diese an einem Tag in unterschiedlichen Fächern unterrichtet werden, suchen die Lehrkräfte die Lerngruppen in den Räumen auf und sorgen selbst für eine Reinigung oder Desinfektion des Lehrertisches und ggf. Tafelgriffes, Lichtschalters u.Ä.

Müssen Lerngruppen die **Räume wechseln**, werden während einer ausreichend langen Pause die Tische und Arbeitsmittel gereinigt.

Im Rahmen des Unterrichts sind **Partner- und Gruppenarbeit** i.d.R. nicht bzw. nur unter Einhaltung des Abstandsgebotes, d.h. von verschiedenen Tischen aus möglich.

Soweit möglich, sollten alle **Arbeitsmittel**, insbesondere Lehrbücher, Unterrichtsmaterialien und Lernmittel im weitesten Sinne, nur personalisiert verwendet werden.

Die Durchführung von **Sportunterricht** in einer Halle oder draußen findet unter Beachtung des Infektionsschutzes statt.

Im Rahmen von Unterricht darf keine **Nahrung** zubereitet werden.

Im Zusammenhang mit der **Schulspeisung** ist ebenfalls das Distanzgebot (möglichst mithilfe von Bodenmarkierungen für Wartende) einzuhalten, es hat eine regelmäßige Stoßlüftung im Speiseraum zu erfolgen, es ist die Speiserversorgung im Tablett-System zu bevorzugen und es soll die Speisenausgabe mit MNS, Haarhaube, Schutzkittel und Handschuhen erfolgen. Besteck wird ausgeteilt.

Im Musikunterricht und darüber hinaus wird auf Chorgesang und die Nutzung von Blasinstrumenten verzichtet.

Reinigung

Die DIN 7740 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich der Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Generell nimmt die Infektiosität von Corona Viren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberflächen ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel, wenn getrocknete Reste reizend wirken, ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe, z.B. an Tafeln, Schubladen und Fenstern, sowie der Umgriff der Türen
- Treppengeländer und Handläufe
- Lichtschalter
- Tische, Telefone, Kopierer
- und alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen

Der Sanitärbereich wird täglich durch die Reinigungsfirma gereinigt und desinfiziert.

3. Elternkontakte, Konferenzen und Gremienarbeit

- Der Kontakt zu Eltern, d.h. Auskünfte, Beratung und Informationsweitergabe, erfolgt in der Regel telefonisch, per E-Mail oder auf dem Postweg.
- Konferenzen müssen auf das absolut notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.
- Gremien-, Klassen- und Kurselternversammlungen dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen.

4. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender sowie Papierhandtücher durch den Hausmeister bereitgestellt.

Es sollen sich maximal drei Schüler_innen zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten und in den teils schmalen Gängen sowie an den Waschbecken und Handtuchspendern rücksichtsvoll Abstand wahren. Weitere Schüler_innen warten vor den Sanitärräumen in ausreichendem Abstand zu den Türen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind mindestens täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem in Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. Die Reinigungsarbeiten obliegen der Reinigungsfirma.

4. Hygieneregeln auf Fluren, Schulhöfen und Zufahrtswegen; Infektionsschutz in den Pausen sowie zu Unterrichtsbeginn und -ende

Auch beim Betreten und Verlassen des Schulgeländes sowie in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. In den Hofpausen achten alle darauf, dass ein großer Abstand gehalten wird und eine **Gruppenbildung vermieden wird**.

5. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher.

(siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts unter https://www.rki.de/DE/Content/IntAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)

Dazu zählen insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen wie

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z.B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankung der Lunge (z. B. COPD)
- chronische Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- ein geschwächtes Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison)

Beschäftigte ohne oben genannte Vorerkrankungen oder Therapien verrichten ihren Dienst grundsätzlich in der Schule. Das Gleiche gilt für schwerbehinderte oder diesen gleichgestellten Personen. Das Alter oder eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoerhöhten Erkrankung bietet keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht in Schulen eingesetzt werden können.

Gleiches gilt für Schwangere und Stillende. Zum Mutterschutz siehe auch Hinweis zur Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit Corona Virus (SARS-CoV-2) der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, März 2020.

Auch Schülerinnen und Schülern mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht. Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist aus medizinischer Sicht nicht möglich. Im Einzelfall muss durch die Eltern/Sorgeberechtigten in Absprache mit den behandelnden Ärzten äußerst kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb medizinisch erforderlich macht. Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die Betroffenen erhalten dann Distanzunterricht.

6. Wegführung - Regelungen zur Bewegung auf dem Schulgelände sowie in Schulgebäuden

Grundvoraussetzung für das Einhalten des minimalen Abstands sind die wache Wahrnehmung anderer Personen in der eigenen näheren Umgebung sowie eine gegenseitige Rücksichtnahme, insbesondere in Form von Geduld und Verständnis für andere.

In der Regel gelten die wichtigsten „Vorfahrtsregeln“ der Straßenverkehrsordnung:

- Rechtsverkehr
- rechts vor links

Es wird in der Schule ein Aufgang (direkt gegenüber des Eingangs) und ein Abgang genutzt (Einbahnstraße). Eine Durchmischung soll vermieden werden.

Die Funktion von Brandschutzeinrichtungen, hier insbesondere Brandschutztüren, darf keinesfalls außer Kraft gesetzt werden.

7. Meldepflicht

Aufgrund der Corona-Virus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

8. Allgemeines

Der Hygieneplan ist dem Gesundheitsamt des Landkreises Oberhavel zur Kenntnis gegeben worden.

